



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0315/2013**

8.10.2013

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 (COM(2012)0153 – C7-0075/2013 – 2013/0082(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatterin: Adina-Ioana Vălean

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	25
VERFAHREN .....	27



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 (COM(2012)0153 – C7-0075/2013 – 2013/0082(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0153),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0075/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0315/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 153.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Erstellung eines umfassenden Bildes von der Entwicklung der Investitionen in Energieinfrastrukturen in der Union ist eine Voraussetzung **dafür, dass die Kommission ihre Aufgaben im Energiebereich erfüllen kann**. Die Verfügbarkeit regelmäßig eingehender und aktueller Daten und Informationen sollte es der Kommission ermöglichen, auf der Grundlage geeigneter Zahlen und Analysen, insbesondere in Bezug auf das künftige Verhältnis zwischen Energieangebot und -nachfrage, die nötigen Vergleiche anzustellen und Bewertungen vorzunehmen oder die einschlägigen Maßnahmen vorzuschlagen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Erstellung eines umfassenden Bildes von der Entwicklung der Investitionen in Energieinfrastrukturen in der Union ist eine Voraussetzung **für die Entwicklung der europäischen Energiepolitik**. Die Verfügbarkeit regelmäßig eingehender und aktueller Daten und Informationen sollte es der Kommission ermöglichen, auf der Grundlage geeigneter Zahlen und Analysen, insbesondere in Bezug auf das künftige Verhältnis zwischen Energieangebot und -nachfrage, die nötigen Vergleiche anzustellen und Bewertungen vorzunehmen oder die einschlägigen Maßnahmen vorzuschlagen. **Alle auf Unionsebene vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen sollten in ihrer Wirkung neutral sein und dürfen keine Marktinterventionen darstellen.**

#### *Begründung*

*Die politischen Ziele dieser Verordnung sollten explizit genannt werden. Sie sind für die Konzipierung einer gemeinsamen Energiepolitik von großer Bedeutung.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Energielandschaft innerhalb und außerhalb der Union hat sich in den letzten Jahren stark verändert; Investitionen in Energieinfrastrukturen sind daher von

#### *Geänderter Text*

(2) Die Energielandschaft innerhalb und außerhalb der Union hat sich in den letzten Jahren stark verändert; Investitionen in Energieinfrastrukturen sind daher von

entscheidender Bedeutung für die Sicherung der Energieversorgung der Union, für das Funktionieren des Binnenmarkts und für den von der Union eingeleiteten Übergang zu einem Energiesystem *mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß*.

entscheidender Bedeutung für die Sicherung der Energieversorgung der Union, für das Funktionieren des Binnenmarkts und für den von der Union eingeleiteten Übergang zu einem *nachhaltigen* Energiesystem.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 7

###### *Vorschlag der Kommission*

(7) Gemäß den Artikeln 41 und 42 des Euratom-Vertrags müssen Unternehmen ihre Investitionsvorhaben anzeigen. Diese Informationen müssen insbesondere durch regelmäßige Berichte über die Durchführung von Investitionsvorhaben ergänzt werden. Die Artikel 41 bis 44 des Euratom-Vertrags bleiben von diesen zusätzlichen Berichten unberührt.

###### *Geänderter Text*

(7) Gemäß den Artikeln 41 und 42 des Euratom-Vertrags müssen Unternehmen ihre Investitionsvorhaben anzeigen. Diese Informationen müssen insbesondere durch regelmäßige Berichte über die Durchführung von Investitionsvorhaben ergänzt werden. Die Artikel 41 bis 44 des Euratom-Vertrags bleiben von diesen zusätzlichen Berichten unberührt, *wobei eine Doppelbelastung für die Unternehmen möglichst vermieden werden sollte*.

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 8

###### *Vorschlag der Kommission*

(8) Damit die Kommission ein zusammenhängendes Bild von den künftigen Entwicklungen des Energiesystems der Union als Ganzes erhält, muss ein einheitlicher Rahmen für die Übermittlung von Angaben zu Investitionsvorhaben geschaffen werden, der sich auf aktualisierte Kategorien der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden

###### *Geänderter Text*

(8) Damit die Kommission ein zusammenhängendes Bild von den künftigen Entwicklungen des Energiesystems der Union als Ganzes erhält, muss ein einheitlicher Rahmen für die Übermittlung von Angaben zu Investitionsvorhaben geschaffen werden, der sich auf aktualisierte Kategorien der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden amtlichen Daten und Informationen stützt.

amtlichen Daten und Informationen stützt.

*Durch einen solchen einheitlichen Rahmen für die Übermittlung von Angaben sollte ein ausgewogenes System für die Übermittlung von Angaben zu Investitionsvorhaben zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands geschaffen werden.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben in Bezug auf Erzeugung, Lagerung/Speicherung und Transport von Öl, Erdgas, Elektrizität, **Biokraftstoffen** und Kohlendioxid mitteilen, **die in ihrem Gebiet geplant oder bereits in Bau sind**. Die betroffenen Unternehmen sollten verpflichtet sein, dem Mitgliedstaat die entsprechenden Daten und **Information** mitzuteilen.

##### *Geänderter Text*

(9) Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben **für in ihrem Gebiet geplante oder bereits in Bau befindliche Energieinfrastrukturen** in Bezug auf Erzeugung, Lagerung/Speicherung und Transport von Öl, Erdgas, Elektrizität, **Steinkohle und Braunkohle, die Kraft-Wärmekopplung für die Erzeugung von Strom und Nutzwärme sowie Investitionsvorhaben betreffend die Erzeugung von Biokraftstoffen und die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid** mitteilen. **Ferner sollten die Mitgliedstaaten Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Strom- und Gasverbundleitungen mit Drittstaaten mitteilen.** Die betroffenen Unternehmen sollten verpflichtet sein, dem **betroffenen** Mitgliedstaat die entsprechenden Daten und **Informationen** mitzuteilen. **Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von den Unternehmen übermittelten Daten zu gewährleisten.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

PE514.580v02-00

8/27

RR\1005769DE.doc

(11) Um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Kosten für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, möglichst gering zu halten, sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen sein, Mitgliedstaaten und Unternehmen von der Meldepflicht auszunehmen, sofern der Kommission bereits entsprechende Angaben **gemäß von den Organen der Union erlassenen energiesektorspezifischen Rechtsakten** übermittelt werden, die **den Zielen dienen, vom Wettbewerb geprägte Energiemärkte in der Union zu schaffen, die Nachhaltigkeit des Energiesystems der Union zu gewährleisten und die Energieversorgung für die Union zu sichern. Daher sollte eine Überschneidung der Meldepflichten vermieden werden, die im Rahmen des dritten Binnenmarktpakets für Elektrizität und Gas festgelegt wurden.**

(11) Um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Kosten für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, möglichst gering zu halten, sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen sein, Mitgliedstaaten und Unternehmen von der Meldepflicht auszunehmen, sofern der Kommission **von einem Mitgliedstaat oder einer spezifischen mit der mehrjährigen Investitionsplanung und -meldung beauftragten Stelle** bereits entsprechende Angaben **über die Daten und Informationen** übermittelt wurden, die **gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf seinen/ihren unionsweiten mehrjährigen Netzentwicklungs- und Investitionsplan im Zusammenhang mit der Energieinfrastruktur beizubringen sind. Die Kommission sollte die Anwendung dieser Ausnahmeregelung bei der Annahme der erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung im Sinne von Artikel 7 abklären, um den Meldeaufwand für Personen oder Stellen tatsächlich zu verringern, die die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllen müssen, und für diejenigen, die für die Verwaltung des Meldesystems in den Mitgliedstaaten zuständig sind.**

#### *Begründung*

*Die Vermeidung einer doppelten Meldung und eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands war eines der Ziele des vorangegangenen Vorschlags. Die Frage wurde nicht ausreichend behandelt; deshalb sollte in dieser Verordnung formell das praktische Vorgehen festgelegt werden, nach dem die Kommission verfahren möchte, um der Industrie und den Mitgliedstaaten Rechtssicherheit zu geben.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Kommission und insbesondere ihre Energiemarktbeobachtungsstelle sollten zur Verarbeitung der Daten sowie für ihre einfache und sichere Übermittlung alle geeigneten zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen können, insbesondere die Anwendung integrierter IT-Instrumente und Verfahren.

#### *Geänderter Text*

(12) Die Kommission und insbesondere ihre Energiemarktbeobachtungsstelle sollten zur Verarbeitung der Daten sowie für ihre einfache und sichere Übermittlung alle geeigneten zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen können, insbesondere die Anwendung integrierter IT-Instrumente und Verfahren, **durch die die Vertraulichkeit der der Kommission übermittelten Daten oder Informationen gewährleistet wird.**

#### *Begründung*

*Die von der Kommission angeforderten Daten und Informationen sind für die Unternehmen in höchstem Maße sensibel. Daher muss sie gewährleisten, dass beim Umgang mit diesen Daten und Informationen das höchstmögliche Maß an Vertraulichkeit gilt.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen sowie die Kommission sollten die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten und Informationen wahren. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen diese Daten und Informationen – mit Ausnahme der Daten und Informationen, die grenzüberschreitende Übertragungsvorhaben betreffen – auf nationaler Ebene aggregieren, bevor sie sie der Kommission zuleiten. Erforderlichenfalls sollte die Kommission

#### *Geänderter Text*

(14) Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen sowie die Kommission sollten die Vertraulichkeit wirtschaftlich **und/oder strategisch** sensibler Daten und Informationen wahren. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen diese Daten und Informationen – mit Ausnahme der Daten und Informationen, die grenzüberschreitende Übertragungsvorhaben betreffen – auf nationaler Ebene aggregieren, bevor sie sie der Kommission zuleiten. Erforderlichenfalls sollte die Kommission

diese Daten so weiter aggregieren, dass keine Einzelheiten in Bezug auf einzelne Unternehmen oder Anlagen offengelegt werden und auch keine Rückschlüsse auf diese möglich sind.

diese Daten so weiter aggregieren, dass keine Einzelheiten in Bezug auf einzelne Unternehmen oder Anlagen offengelegt werden und auch keine Rückschlüsse auf diese möglich sind.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Kommission und insbesondere ihre Energiemarktbeobachtungsstelle sollten eine regelmäßige sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der Union und gegebenenfalls eine gezieltere Analyse bestimmter Aspekte dieses Energiesystems erstellen. Diese Analyse sollte vor allem zur Ermittlung möglicher Infrastruktur- und Investitionslücken im Hinblick auf eine Angleichung von Energieangebot und -nachfrage beitragen. Sie sollte zudem zu einer Debatte auf Unionsebene über Energieinfrastrukturen beitragen und deshalb an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss weitergeleitet und den interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Die Kommission und insbesondere ihre Energiemarktbeobachtungsstelle sollten eine regelmäßige sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der Union und gegebenenfalls eine gezieltere Analyse bestimmter Aspekte dieses Energiesystems erstellen. Diese Analyse sollte vor allem zur **Verbesserung der Energieversorgungssicherheit durch** Ermittlung möglicher Infrastruktur- und Investitionslücken **und damit zusammenhängender Risiken** im Hinblick auf eine Angleichung von Energieangebot und -nachfrage beitragen **und sollte nationale Konzepte durch die Entwicklung regionaler Dimensionen ergänzen**. Sie sollte zudem zu einer Debatte auf Unionsebene über Energieinfrastrukturen beitragen und deshalb an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss weitergeleitet und den interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Kleine und mittlere Unternehmen sollten in den Genuss des sich aus dieser Verordnung ergebenden Überwachungsinstruments für Investitionsvorhaben kommen können, durch das die gesammelten Daten öffentlich zugänglich gemacht werden und langfristig ein Beitrag zu neuen und besser koordinierten Investitionen geleistet wird.***

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Die Kommission kann von Experten aus den Mitgliedstaaten oder anderen kompetenten Experten unterstützt werden, um ein gemeinsames Verständnis potenzieller Infrastrukturlücken und der damit verbundenen Risiken zu erarbeiten und für mehr Transparenz in Bezug auf künftige Entwicklungen zu sorgen.

(16) Die Kommission kann von Experten aus den Mitgliedstaaten oder anderen kompetenten Experten unterstützt werden, um ein gemeinsames Verständnis potenzieller Infrastrukturlücken und der damit verbundenen Risiken zu erarbeiten und für mehr Transparenz in Bezug auf künftige Entwicklungen zu sorgen, ***was für neue Marktteilnehmer von besonderem Interesse ist.***

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) In Anbetracht der regelmäßigen Übermittlung von Angaben zu Investitionsvorhaben sollte die Kommission den Mitgliedstaaten eine Analyse zur Verfügung stellen und ihnen***

*dabei die Maßnahmen mitteilen, die erforderlich sind, um die Risiken zu geringer oder unzureichender Investitionen zu verringern.*

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Durch diese Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Übermittlung von Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in den Sektoren Erdöl, Erdgas, Elektrizität, ***einschließlich Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, und Biokraftstoff*** und zu Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Abscheidung und Speicherung des in diesen Sektoren erzeugten Kohlendioxids an die Kommission festgelegt.

##### *Geänderter Text*

1. Durch diese Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Übermittlung von Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in den Sektoren Erdöl, Erdgas, Elektrizität, ***Steinkohle und Braunkohle und Kraft-Wärmekopplung für die Erzeugung von Strom und Nutzwärme*** sowie zu Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der ***Erzeugung von Biokraftstoff und der*** Abscheidung, ***dem Transport*** und ***der*** Speicherung des in diesen Sektoren erzeugten Kohlendioxids an die Kommission festgelegt.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Diese Verordnung gilt für die im Anhang aufgeführten Arten von Investitionsvorhaben, für die die Bau- oder Stilllegungsarbeiten bereits begonnen haben oder für die eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen wurde.

##### *Geänderter Text*

Diese Verordnung gilt für die im Anhang aufgeführten Arten von Investitionsvorhaben ***sowie für Vorhaben im Rahmen der mehrjährigen Netzentwicklungspläne für Erdgas und Elektrizität***, für die die Bau- oder Stilllegungsarbeiten bereits begonnen haben oder für die eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen wurde.

**Änderungsantrag 15**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. „Infrastruktur“ sind alle Arten von Anlagen oder Teile von Anlagen für Erzeugung, Übertragung und Lagerung/Speicherung.

*Geänderter Text*

1. „Infrastruktur“ sind alle Arten von Anlagen oder Teile von Anlagen für Erzeugung, Übertragung und Lagerung/Speicherung, ***einschließlich von Verbindungsleitungen zwischen der Union und Drittstaaten.***

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 2 – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

(ii) Umbau, Modernisierung, Kapazitätssteigerung oder -senkung bei vorhandener Infrastruktur,

*Geänderter Text*

(ii) Umbau, Modernisierung, Kapazitätssteigerung oder -senkung bei vorhandener Infrastruktur ***und die Verknüpfung zweier oder mehrerer bestehender oder errichteter Infrastrukturkomponenten,***

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) „Abscheidung“ ist der Prozess der Abscheidung von Kohlendioxid aus Industrieanlagen zwecks Speicherung;***

**Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 11 a (neu)**

**(11a) „aggregierte Daten“ sind Daten, die auf nationaler oder regionaler Ebene aggregiert wurden. Würden bei einer Aggregation auf nationaler Ebene sensible Geschäftsdaten eines einzelnen Unternehmens preisgegeben, können die Daten auf regionaler Ebene aggregiert werden. Die angemessene regionale Ebene wird von der Kommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der betreffenden Mitgliedstaaten oder der von ihnen beauftragten Einrichtungen festgelegt;**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Unterabsatz 2

Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, für die der betreffende Mitgliedstaat beschließt, der Kommission die in Artikel 3 genannten Daten oder Informationen auf andere Weise zu übermitteln.

Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, für die der betreffende Mitgliedstaat beschließt, der Kommission die in Artikel 3 genannten Daten oder Informationen auf andere Weise zu übermitteln, **sofern die übermittelten Daten oder Informationen vergleichbar und gleichwertig sind.**

### Begründung

*Obgleich es sinnvoll ist, dass Doppelarbeit bei den Meldeverfahren vermieden wird, wenn Unternehmen sich alternativer Mittel bedienen, um der Kommission Daten zur Verfügung zu stellen, sollte dennoch sichergestellt werden, dass die Informationen und Daten, die auf andere Weise übermittelt werden, mit den durch das Mitteilungssystem bereitgestellten Informationen und Daten vollständig kompatibel und vergleichbar sind. Im Anwendungsbereich wird dadurch die neue Verordnung im Vergleich zur alten Verordnung erheblich verbessert.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) voraussichtliches Jahr der  
Inbetriebnahme;

*Geänderter Text*

(c) voraussichtliches Jahr der  
Inbetriebnahme **und alle Verzögerungen,  
die sich ergeben oder vorhersehbar sind;**

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**Die** Mitgliedstaaten, die von ihnen  
beauftragten Einrichtungen oder die in  
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte  
spezielle Stelle **können den Meldungen  
relevante Anmerkungen anfügen,  
beispielsweise Anmerkungen in Bezug auf**  
Fristen **oder** Hemmnisse für die  
Durchführung von Investitionsvorhaben.

*Geänderter Text*

**Sind die** Mitgliedstaaten, die von ihnen  
beauftragten Einrichtungen oder die in  
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte  
spezielle Stelle **im Besitz von**  
**Informationen über** Fristen **und/oder**  
Hemmnisse für die Durchführung von  
Investitionsvorhaben, **beziehen die**  
**betreffenden Mitgliedstaaten diese**  
**Informationen in die Meldung gemäß**  
**Artikel 3 ein.**

#### *Begründung*

*Es muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, Anmerkungen an ihre Meldung anzufügen, wenn sie über Informationen über Fristen und/oder Hindernisse für die Durchführung von Investitionsvorhaben verfügen.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission kann Daten und  
Informationen veröffentlichen, die  
aufgrund dieser Verordnung übermittelt

*Geänderter Text*

2. Die Kommission kann **aggregierte**  
Daten und Informationen veröffentlichen,  
die aufgrund dieser Verordnung übermittelt

wurden und insbesondere in den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Analysen enthalten sind, sofern dies in aggregierter Form geschieht und keine Einzelheiten in Bezug auf bestimmte Unternehmen und Anlagen preisgegeben werden und auch keine Rückschlüsse auf diese möglich sind.

wurden und insbesondere in den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Analysen enthalten sind, sofern dies in aggregierter Form **auf nationaler oder regionaler Ebene** geschieht und keine Einzelheiten in Bezug auf bestimmte Unternehmen und Anlagen preisgegeben werden und auch keine Rückschlüsse auf diese möglich sind.

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten, die Kommission oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen wahren jeweils die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen sensiblen Geschäftsdaten oder Informationen.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten, die Kommission oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen wahren jeweils die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen sensiblen Geschäftsdaten oder Informationen **und/oder strategisch sensiblen Daten oder Informationen.**

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Grenzen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Form und andere Einzelheiten der Übermittlung von Daten und Informationen im Sinne der Artikel 3 und 5. Bis dahin gilt die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU,

#### *Geänderter Text*

Die Kommission erlässt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Grenzen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Form und andere Einzelheiten der Übermittlung von Daten und Informationen im Sinne der Artikel 3 und 5, **einschließlich der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 2, und insbesondere Bestimmungen zu dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Meldungen und den**

Euratom) Nr. 617/2010 des Rates weiter.

**Einrichtungen, die den Meldeverpflichtungen unterliegen.** Bis dahin gilt die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates weiter.

#### *Begründung*

*Um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, muss klargestellt werden, wie die Ausnahmeregelung im Falle einer doppelten Meldepflicht anzuwenden sind.*

### **Änderungsantrag 25**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Außerdem stellt die Kommission sicher, dass durch die EDV-Ressourcen, die für die im ersten Absatz genannten Zwecke erforderlich sind, die Vertraulichkeit der Daten oder Informationen gewährleistet wird, die der Kommission aufgrund dieser Verordnung mitgeteilt werden.***

#### *Begründung*

*Die von der Kommission angeforderten Daten und Informationen sind für die Unternehmen in höchstem Maße sensibel. Daher muss sie gewährleisten, dass beim Umgang mit diesen Daten und Informationen das höchstmögliche Maß an Vertraulichkeit gilt.*

### **Änderungsantrag 26**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) der Ermittlung potenzieller künftiger Diskrepanzen zwischen Energienachfrage und -angebot, sofern diese mit Blick auf die Energiepolitik der Union von Bedeutung sind;

(a) der Ermittlung potenzieller künftiger Diskrepanzen zwischen Energienachfrage und -angebot, sofern diese mit Blick auf die Energiepolitik der Union von Bedeutung sind, ***unter besonderer***

***Berücksichtigung potenzieller künftiger Defizite und Mängel bei der Produktions- und Übertragungsinfrastruktur;***

*Begründung*

*Die gesammelten Daten und Informationen müssen insbesondere zur Ermittlung von Defiziten bei den Infrastrukturinvestitionen verwendet werden, die die Umsetzung der Vorschriften über den Energiebinnenmarkt behindern könnten. Das Instrument der Mitteilung muss als Frühwarnsystem bei Investitionsdefiziten, die die erfolgreiche Umsetzung der gemeinsamen EU-Energiepolitik gefährden, zum Einsatz kommen.*

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(aa) der Ermittlung der zur Verbesserung des Funktionierens des Energiebinnenmarktes erforderlichen Investitionen;***

*Begründung*

*Die gesammelten Daten und Informationen müssen insbesondere zur Ermittlung von Defiziten bei den Infrastrukturinvestitionen verwendet werden, die die Umsetzung der Vorschriften über den Energiebinnenmarkt behindern könnten. Das Instrument der Mitteilung muss als Frühwarnsystem bei Investitionsdefiziten, die die erfolgreiche Umsetzung der gemeinsamen EU-Energiepolitik gefährden, zum Einsatz kommen.*

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ab) der Ermittlung von Lücken und Mängeln bei der grenzüberschreitenden Übermittlung, die das Funktionieren des Energiebinnenmarktes behindern;***

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten eine Analyse zur Verfügung und teilt ihnen die Maßnahmen mit, die erforderlich sind, um die Risiken zu geringer oder unzureichender Investitionen zu verringern.***

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 10 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Kommission erörtert die Analysen mit den interessierten Kreisen, wie etwa ENTSO-E, ENTSO-G, der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ und der Gruppe „Erdölversorgung“.

3. Die Kommission erörtert die Analysen mit den interessierten Kreisen, wie etwa ENTSO-E, ENTSO-G, der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ und der Gruppe „Erdölversorgung“. ***Sie übermittelt die erstellten Analysen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und veröffentlicht sie.***

#### *Begründung*

*Die Meldepflicht sollte einem politischen Zweck dienen, und zwar der Vorbereitung einer Analyse, die Anregungen für eine kontinuierliche Debatte auf europäischer Ebene über den Bedarf im Bereich der Energieinfrastruktur gibt. Deshalb muss die Kommission verpflichtet werden, ihre Analysen mit den interessierten Kreisen zu erörtern.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 11

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2016 die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Ergebnis dieser Überprüfung vor. Bei der Überprüfung prüft die Kommission unter anderem die Möglichkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die **Förderung** von Erdgas, **Erdöl und Kohle**.

*Geänderter Text*

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2016 die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Ergebnis dieser Überprüfung vor. Bei der Überprüfung prüft die Kommission unter anderem die Möglichkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf **Kopfstationen für die Ausfuhr von komprimiertem Erdgas und die Frage, ob die Schwellenwerte für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie gesenkt werden sollen. Auch prüft die Kommission die Einbeziehung von Investitionen der Union in Projekte in Drittländern, die direkte Auswirkungen auf den Energiemarkt der Union und ihre Versorgungssicherheit haben.**

**Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang 1 – Nummer 1.3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1.3a. Gewinnung**

**– Anlagen zur Förderung mit einer Kapazität von 1 Mio. t/Jahr oder mehr.**

**Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang 1 – Nummer 2.3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2.3a. Gewinnung**

**– Anlagen zur konventionellen und/oder**

*unkonventionellen Gewinnung von Erdgas mit einer Kapazität von 180 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr*

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 3.1 – Spiegelstrich 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

– Wärmekraftwerke und Kernkraftwerke (Maschinensätze mit einer Leistung von **100 MWe** oder mehr);

#### *Geänderter Text*

– Wärmekraftwerke und Kernkraftwerke (Maschinensätze mit einer Leistung von **50 MWe** oder mehr);

#### *Begründung*

*Die Energieversorgung wird im Zuge der Klimapolitik und durch den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien verstärkt dezentral organisiert. Die zu erhebenden Daten müssen dies berücksichtigen, um ein repräsentatives Bild zu ermöglichen. Daher sind die Schwellenwerte niedriger anzusetzen.*

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 3.1 – Spiegelstrich 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

– **Windkraftanlagen** (mit einer Leistung von **20 MW** oder mehr);

#### *Geänderter Text*

– **Windparks, verstanden als räumliche Ansammlung von Windkraftanlagen, die organisatorisch und/oder technisch eine Einheit bilden**, mit einer Leistung von **10 MW** oder mehr **sowie einzelne Windkraftanlagen mit 5MW oder mehr**;

#### *Begründung*

*Die Energieversorgung wird im Zuge der Klimapolitik und durch den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien verstärkt dezentral organisiert. Die zu erhebenden Daten müssen dies berücksichtigen, um ein repräsentatives Bild zu ermöglichen. Daher sind die Schwellenwerte niedriger anzusetzen.*

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 3.1 – Spiegelstrich 7**

*Vorschlag der Kommission*

– Photovoltaikanlagen (mit einer Leistung von **10** MW oder mehr).

*Geänderter Text*

– Photovoltaikanlagen (mit einer Leistung von **5** MW oder mehr).

#### *Begründung*

*Die Energieversorgung wird im Zuge der Klimapolitik und durch den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien verstärkt dezentral organisiert. Die zu erhebenden Daten müssen dies berücksichtigen, um ein repräsentatives Bild zu ermöglichen. Daher sind die Schwellenwerte niedriger anzusetzen.*

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 3.2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **3.2a. Speicherung**

**– Anlagen für die  
Elektrizitätsspeicherung**

#### *Begründung*

*Beispielsweise Pumpspeicherkraftwerke.*

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **3a. KOHLE**

##### **3a.1 Förderung und Verarbeitung**

**– Förder- und Verarbeitungsanlagen mit  
einer Jahresproduktion von mindestens  
einer Million Tonnen.**

### *Begründung*

*Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Förderung von Kohle müssen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Schiefergaserschließungen in den Vereinigten Staaten haben Auswirkungen auf die Gas- und Kohlepreise in Europa, wo die Kohleindustrie wiederbelebt wird. Deutschland und die Niederlande sind im Begriff, 12,5 Gigawatt an neuen Kohlekapazitäten im Zeitraum 2012- 2015 zu schaffen. Eine derart erhebliche Infrastrukturentwicklung kann nicht einfach ignoriert werden.*

## BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung beruht auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit dem dieser die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission für nichtig erklärt und entschieden hat, die Wirkungen der Verordnung aufrechtzuerhalten, bis eine neue Verordnung auf der korrekten Rechtsgrundlage (Artikel 194 Absatz 2 AEUV) verabschiedet worden ist.

Dem Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2012 ging die Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat vom Oktober 2010 voraus, mit der das Parlament die Rechtsgrundlage für die Verabschiedung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates angefochten und den Gerichtshof ersucht hatte, die Verordnung für nichtig zu erklären (Rechtssache C-490/10). Der Rat hatte die Artikel 337 AEUV und 187 EAGV als Rechtsgrundlage gewählt und damit argumentiert, dass mit der Verordnung die Erhebung allgemeiner Informationen angestrebt werde.

In ihrem neuen Vorschlag schlägt die Kommission eine Verordnung mit dem gleichen Inhalt und Anwendungsbereich wie die für nichtig erklärte Verordnung vor. Einige Anpassungen, die aufgrund des neuen Legislativverfahrens unumgänglich sind, wurden hinzugefügt. Die Berichterstatterin nimmt auch mit Genugtuung zur Kenntnis, dass viele im Jahr 2010 im Rahmen des Verfahrens der Konsultation vom Europäischen Parlament angenommenen Änderungsanträge im neuen Vorschlag übernommen wurden.

Die Verordnung entspricht der für nichtig erklärten Verordnung. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle zwei Jahre Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben in Bezug auf Erzeugung, Lagerung/Speicherung und Transport von Erdöl, Erdgas, Elektrizität übermitteln.

In der Verordnung ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten (oder die Einrichtung, der sie diese Aufgabe übertragen) alle zwei Jahre Daten und Informationen über bestimmte Investitionsvorhaben erheben und übermitteln, die den Aufbau, die Modernisierung oder Stilllegung von Produktions-, Transport- und Lagerungskapazitäten betreffen (im Anhang der Verordnung festgelegt) betreffen. Dies erstreckt sich auf die Bereiche Erdöl, Erdgas, Elektrizität und Biokraftstoffe und das aus diesen Quellen erzeugte Kohlendioxid. In der Verordnung ist vorgeschrieben, dass die Energieunternehmen die erforderlichen Daten an ihre jeweiligen Mitgliedstaaten übermitteln müssen.

Ziel ist es, zu gewährleisten, dass die Kommission über Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der EU genau und regelmäßig informiert wird, damit sie in der Lage ist, ihre Aufgaben im Energiebereich zu erfüllen. Sie wird alle zwei Jahre eine sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der EU und erforderlichenfalls weitere spezifische Analysen erstellen. Auf diese Weise könnten potenzielle künftige Nachfragewerte und Versorgungsengpässe sowie Investitionshemmnisse ermittelt werden. Mit dieser Verordnung soll mehr Klarheit in Bezug auf die voraussichtliche Nachfrage und das bestehende Angebot geschaffen werden.

Die Berichterstatterin unterstützt den Vorschlag uneingeschränkt und begrüßt die neue Rechtsgrundlage. Ein solches Instrument ist notwendig und stellt eine Ergänzung zur Fazilität „Connecting Europe“ dar, um den Bedarf an Investitionen in Energieinfrastrukturen im Hinblick auf die Vollendung des Energiebinnenmarktes zu ermitteln.

Die Berichterstatterin hat noch einige Vorschläge vorgelegt, um die Einzelheiten weiter abzuklären und eine doppelte Mitteilung zu vermeiden; wenn Meldungen über Investitionen gemäß anderen spezifischen Rechtsvorschriften der EU erforderlich sind, werden die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung befreit, solche Investitionen zu melden.

Die Berichterstatterin fordert ferner eine Verstärkung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Informationen und Datensicherheit.

Mit den übrigen Änderungsanträgen im Berichtentwurf soll Folgendes erreicht werden:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs zur Einbeziehung von Kohle als wichtigem Bestandteil des Energiemixes und mit Auswirkungen auf die Energiepolitik der EU;
- Einbeziehung von Meldungen von Infrastrukturinvestitionen in Drittländern, die Auswirkungen auf die Energienetze in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und somit auf den europäischen Energiemarkt haben;
- Einbeziehung von Meldepflichten in Bezug auf die Kapazitäten im Bereich von komprimiertem sowie flüssigem Erdgas für Einfuhr und Ausfuhr, was nach Ansicht der Berichterstatterin für die künftige Gewährleistung der Diversifizierung der Gasversorgung in der EU sehr wichtig sein wird;
- Senkung des für die Meldung von Kapazitäten im Bereich der Onshore-Windkraftanlagen vorgesehene Grenzwertes, weil eine Verlagerung der Energieerzeugung auf kleinere Einheiten ein wichtiger Faktor bei der Energieerzeugung in der EU werden kann;
- Auswertung der Meldepflichten in Bezug auf die Kapazitäten im Bereich der Anlagen für die Elektrizitätsspeicherung.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0153 – C7-0075/2013 – 2013/0082(COD)	
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	20.3.2013	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 16.4.2013	
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.4.2013	LIBE 16.4.2013
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	ENVI 26.3.2013	LIBE 24.4.2013
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Adina-Ioana Vălean 21.5.2013	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	8.7.2013	2.9.2013
<b>Datum der Annahme</b>	26.9.2013	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: –: 0:	44 3 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Zigmantas Balčytis, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Pilar del Castillo Vera, Dimitrios Droutsas, Christian Ehler, Adam Gierek, Norbert Glante, Robert Goebbels, Fiona Hall, Jacky Hélin, Romana Jordan, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Judith A. Merkies, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Aldo Patriciello, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Adina-Ioana Vălean, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Rachida Dati, Francesco De Angelis, Elisabetta Gardini, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Paweł Robert Kowal, Bernd Lange, Werner Langen, Marian-Jean Marinescu, Markus Pieper, Hermann Winkler	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Britta Reimers	
<b>Datum der Einreichung</b>	8.10.2013	